Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. April 1837.

Bekanntmachungen.

Die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach betreffend.

Zu Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 429 ist die Extrapostdistanz zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs von einer Post auf eine und eine viertel Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 28. Merz 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die anderweite Eintheilung der Steuerrevisions-Bezirke betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Januar d. J. ist die Aufhebung der Steuerrevisionen zu Wertheim, Mannheim, und Durlach, die Ueberweisung der Amtsbezirke Ettenheim, Hornberg und Triberg von der Steuerrevision zu Rastadt an jene zu Freiburg, die Zutheilung des Bezirks der Steuer-

revision in Durlach an jene in Rastadt, endlich für den Unterrheinkreis die Bildung einer Steuerrevision zu Mosbach angeordnet worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Steuerdirektion mit dem Vollzuge beauftragt sey.

Carlsruhe den 18. Merz 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen zu Epfenbach betreffend.

Die Grundherrschaft des Ortes Epfenbach hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf der dortigen Gemarkung Verzicht geleistet. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemarkung Epfenbach der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach nunmehr definitiv zugewiesen wurde.

Carlsruhe den 21. Merz 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Der verstorbene Pfarrer Mathias Schellenbuch von Mühlenbach, Bezirksamt Haslach, hat zum dortigen Armenfond 4443 fl. 21 kr., und

der verstorbene Pfarrer Bornhaußer zu Aichen hat der dortigen Schule 50 fl. vermacht.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gouverneur Ihrer Hoheiten der Großherzoglichen Prinzen, Geheimenrath Rinck, das Commandeurkreuz, und

dem Hofprediger Deimling das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Hilbiber zu Müllheim in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung die kleinere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Bezirksamtmann Kuenzer in Boxberg das erledigte Bezirksamt Ladenburg zu übertragen,

den bisherigen Ministerial-Kanzlisten Wilhelm Kuhn zu Carlsruhe zum Kanzlei-Sekretär zu ernennen;

dem Pfarrer Waldherr zu Zimmern die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, und

dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Fischer zu Durlach die katholische Stadtpfarrei daselbst zu verleihen.

Die von Seiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Kahl von Hohenstadt auf die Pfarrei Niklashausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Sebastian Straub zu Stockach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Folge Beschlusses des Großherzoglichen Oberstudienraths vom 13. Merz d. J. wurden

der Candidat der Theologie, Adam Leber von Durlach, evangelisch,
der Candidat der Theologie, Theodor Lender von Pfullendorf, katholisch, und
der Vikarius Bernhard Laubis von Langenbach, katholisch,

nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der philologischen Lehramts-Candidaten aufgenommen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Boxberg,
die Bezirksbeamtenstelle zu Eberbach, und
die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Heidelberg

sind in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern dieser Dienste bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch den Tod des Domänenverwalters Gläß ist die Domänenverwaltung Baden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.

Durch anderweite Anstellung des Bezirksförsters von Kleiser ist die Bezirksforstei Tryberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen- und Bergwerke zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Xaver Kaiser ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hohenstadt, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlag von 368 fl. 34 kr., der sich aber wirklich gegen 700 fl. belauft, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40 ½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stück zusammen wenigstens 1 ⅜ badische Loth wiegen.

§. 2.

Viertelskronenthaler, von denen je drei Stück zusammen weniger als 1 ⅜ badische Loth wiegen, sollen bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar:

das badische Pfund zu 45 fl. 38 kr.
das badische Loth zu . . 1 fl. 25 kr.

angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6ten d. M., die Abwürdigung der Viertelskronenthaler betreffend, wird verfügt:

Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Erscheinen dieser Verordnung unter ihrem Kassenvorrathe vorfindlichen Viertelskronenthaler sogleich an diejenigen Kassen einzusenden, an welche sie nach den bestehenden Vorschriften ihre Ablieferungen zu machen haben.

Von dieser ist ihnen Bescheinigung über den Betrag der abgelieferten Summen nach dem bisherigen Courswerthe à 40 ½ kr. zu ertheilen.

Carlsruhe den 7. April 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Wehr betreffend.

Der Grundherr, Freiherr Joseph von Schönau-Wehr hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Umfang seiner Grundherrschaft Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die grundherrlichen Gemarkungen Niederdoßenbach, Ober- und Niederschwörstadt, Oeflingen und Wallbach der landesherrlichen Bezirksforstei Nollingen, dagegen die Gemarkung von Wehr der Bezirksforstei Schopfheim und die Gemarkung Obersäckingen der Bezirksforstei Kleinlaufenburg behufs der Bewirthschaftung zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 28. Merz 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Gailingen betreffend.

Der Freiherr von Mainau hat mit Zustimmung der Obervormundschaft auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Umfang seiner Grundherrschaft Gailingen Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die grundherrliche Gemarkung Gailingen dem landesherrlichen Forstbezirk Radolfzell zu obigem Behuf zugewiesen worden ist.

Carlsruhe den 3. April 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 28. Merz d. J. gnädigst geruht, dem Sekondlieutenant im 4ten Infanterieregiment von Hundheim die unterthänigst nachgesuchte Entlassung als Premierlieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Gestorben ist:

den 4. Merz der pensionirte Regimentsarzt Laumeier in Freiburg,
" 6. " der pensionirte Oberstlieutenant Kagerer in Mühlburg,
" 19. " der pensionirte Generalmajor von Schmidt in Heidelberg.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Professor Frommherz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1837 bis dahin 1838 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Physikus Dr. Molitor in Salm das erledigte Physikat Ueberlingen zu übertragen;

den Hofgerichtssekretär Waidele in Rastadt zum Assessor bei dortigem Hofgericht zu ernennen;

den Steuerrevisor Bürger in Mannheim zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

den Postamtsoffizialen Carl Becker zu Heidelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit temporär in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch bei dem Postamt Heidelberg erledigte Stelle dem Oberpostamtsoffizialen Johann Maier in Carlsruhe zu übertragen; dagegen den Offizialen Herrmann Zimmer von der Expedition fahrender Post in Carlsruhe zur Briefposterpedition bei dem Oberpostamt Carlsruhe zu versetzen; deßgleichen die hierdurch erledigte Stelle dem bei der Postwagens-Expedition Mannheim angestellten Offizialen August Schnetzler zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Höchstdieselben haben dem Dekan und Stadtpfarrer Ignaz Gugert zu Eppingen die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten, und

dem Pfarrer Lorenz Koch in Kronau, Amts Philippsburg, die katholische Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, gnädigst zu verleihen geruht.

Die Präsentation der Gräflich von Langensteinischen Curatel für den Pfarrer Joseph Fischer zu Wahlwies auf die Pfarrei Volkertshausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 31. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible zu Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Merz l. J. hat der Rechtspraktikant Ludwig Bauhöfer von Oberkirch das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Heinrich Külp von Weinheim, Julius Specht von Prechthal und Emil Knecht von Steinbach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Stelle eines Offizialen bei der Postwagens-Expedition Mannheim ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Oberpost-Direktion zu melden.

Die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Eppingen mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 663 fl. in Geld und Naturalfirum, — worauf jedoch durch Beschluß vom 29. Merz 1831 die Verbindlichkeit gelegt worden ist, 16 Jahre lang eine jährliche Abgabe von 100 fl. als Beitrag zu den durch den Schulhausbau und die Anschaffung von Kirchen-Requisiten veranlaßten Kosten an die katholische Gemeinde daselbst zu entrichten, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 23. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Borer ist die katholische Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet,

einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 85 fl. 30 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kronau, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. jährlich in Zehnten und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 910 fl. 42 kr., zu dessen successiver Tilgung dem Pfründnießer unterm 23. Dezember 1831 ein Provisorium von fünfzehn Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die gedachte Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dominik Landherr auf die Stadtpfarrei Weinheim ist die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalfixum, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 73 fl. 30 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei, zu welcher im gegenwärtigen Erledigungsfalle das Präsentationsrecht dem Landesherrn zusteht, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch Zuruhesetzung des Kaplans Thurner ist die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte und den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe zu Aach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 560 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, worauf aber nebst einem in zehn Jahrszielern zahlbaren Grundzinsablösungskapital von 117 fl. ein seit 1832 laufendes zehnjähriges Provisorium von 218 fl. im Ganzen wegen Urbarerneuerungskosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Artikel 4 sowohl bei der Regierung des Seekreises als dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. VII. vom 14. März d. J. ist auf Seite 43 Zeile 3 von oben statt „Nachdem von dem Großherzoglichen“ zu lesen „Nach den von dem Großherzoglichen“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Ingenieur-Candidaten, welche die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen sich über den Besitz der gesammten Vorbildung und Berufsbildung ausweisen, welche der nachstehende Paragraph näher bezeichnet.

§. 2.

Die Vorbildung besteht in der vollständigen Kenntniß und Fertigkeit in der Mathematik, den Naturwissenschaften, dem Graphischen, der teutschen und französischen Sprache, insoweit der Unterricht in diesen Fächern nach der Verordnung vom 7. Oktober 1825 und deren Beilagen auf der polytechnischen Schule dahier ertheilt wird.

Die Berufsbildung besteht in der vollständigen Kenntniß und Fertigkeit in denjenigen Wissenschaften, in welchen auf der bei dem polytechnischen Institut dahier für die Ingenieurs bestehenden Fachschule der Unterricht ertheilt wird.

§. 3.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern an der polytechnischen Schule besteht.

Unser Ministerium des Innern wird die Mitglieder dieser Commission ernennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Prüfung über die Vorbildung derjenigen Candidaten, welche die für die Ingenieurs hier bestehende Fachschule nicht absolvirt, sondern auf einer andern Lehranstalt ihre Berufsbildung erworben haben, wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Lehrern der polytechnischen Schule besteht, die von der Direktion derselben dazu ernannt werden.

§. 4.

Gegenstand der Prüfung der Ingenieur-Candidaten ist:

1) Physik,

2) Chemie,

3) Mineralogie,

4) Geognosie mit vorzüglicher Berücksichtigung dessen, was die Technik des Wasser- und Straßenbaufaches berührt,

5) darstellende Geometrie in ihren Anwendungen auf Bestimmung der Schatten, auf Perspektiv, auf Steinschnitt und Holzconstruktion,

6) die mechanischen Wissenschaften mit Beziehung ihrer Anwendung auf Construktionen;

7) praktische Geometrie, und zwar insbesondere was die Kenntniß und den Gebrauch der Instrumente, die Lehre vom Nivelliren, Profiliren und die Darstellung der Erdoberfläche betrifft;

8) Wasser- und Straßenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange, und zwar in folgenden Unterabtheilungen:

a) über Behandlung der Flüsse und Ströme, Faschinen-, Holz- und Steinbau;

b) über Leitung der Gewässer zur Beförderung der Cultur, zum Betriebe von Gewerben und zu anderen Bedürfnissen des Lebens, und vorzüglich über Wehr- und damit verbundenen Schleußenbau;

c) über Land-Communicationen, Theorie der Fuhrwerke, über speziellen Straßenbau und über Eisenbahnen;

d) über Wasser-Communicationen, Schiff- und Floßbarmachung der Flüsse und Bäche, Anlage von Schiffahrts-Kanälen mit den hierauf bezüglichen Schleußen und Aquaedukten;

e) über Bau der Brücken jeder Art und Größe;

f) Maschinenbau im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf das, was im Dienste des Wasser- und Straßenbaus vorzüglich vorkömmt.

§. 5.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten soll bestehen:

aus der Vorprüfung,

aus der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission und

aus der mündlichen Prüfung.

Die Vorprüfung umfaßt die Bearbeitung größerer Entwürfe aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues und der Maschinenkunde, und die Fertigung von Kostenüberschlägen. Die Aufgaben hierüber werden an den Wohnort des Candidaten zur Zustellung an ihn versendet.

Die schriftliche Prüfung umfaßt Aufgaben aus den im §. 4. bezeichneten Wissenschaften.

Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus allen diesen Wissenschaften, vornehmlich mit Bezug auf die Arbeiten des Candidaten in der Vorprüfung und in der schriftlichen Prüfung.

§. 6.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung über die Vorbildung muß bei der Direktion der polytechnischen Schule eingereicht werden und zwar, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfungsperiode, in den Monaten Mai oder Juni, worauf diese Prüfung längstens in dem Monat Juli statt haben wird.

Die Prüfungs-Commission erstattet über den Erfund der Prüfung schriftlichen Vortrag an die Direktion der polytechnischen Schule, und die Direktion erkennt längstens in dem Monat August, ob der Candidat in der Prüfung bestanden sey oder nicht.

§. 7.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Ingenieur-Candidat muß bei der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues eingereicht werden, und zwar, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfungsperiode, im Laufe des Monats September.

§. 8.

Diese Gesuche müssen mit der Nachweisung, daß der Candidat ein Inländer sey, und mit seinen Sitten- und Studienzeugnissen belegt seyn und rücksichtlich der körperlichen Tüchtigkeit zu dem Dienste eines Ingenieurs mit dem Zeugniß eines Staatsarztes, daß der Candidat eine den Beschwerden seines Berufes vollkommen gewachsene, kräftige Körperconstitution habe.

§. 9.

Die Aufgaben zu der im §. 5 bestimmten Vorprüfung werden dem Candidaten in dem Monat November zugestellt werden, und die auferlegten Ausarbeitungen sind spätestens in dem Monat Februar des darauf folgenden Jahrs an die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues einzusenden, bei Vermeidung der Verweisung des Candidaten auf die nächste Prüfungsperiode. Die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues wird diese Arbeiten an die Prüfungs-Commission abgeben, und diese erkennt je nach dem genügenden oder ungenügenden Erfund dieser Arbeiten über die Einberufung des Candidaten zu der schriftlichen und mündlichen Prüfung oder über dessen Zurückweisung.

§. 10.

Die schriftliche und mündliche Prüfung wird jedesmal in dem Monat April vorgenommen und die Zeit ihrer Dauer von der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

§. 11.

Ueber den Erfund der Prüfung erstattet die Commission schriftlichen Vor- und Antrag an die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues; die Oberdirektion erstattet hierauf ihren Antrag an Unser Ministerium des Innern, welches über die Aufnahme der Candidaten als Praktikanten und deren Location oder über deren Zurückweisung entscheidet.

§. 12.

Für die Vornahme dieser Prüfungen hat jeder Candidat eine Gebühr zu bezahlen.

Diese Gebühr wird für die Prüfung über die Vorbildung auf 11 fl., — und für die Prüfung über die Berufsbildung auf 33 fl. bestimmt, und sie ist vor dem Anfang der hier statthabenden Prüfung an die Verrechnung der polytechnischen Schule zu bezahlen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche über die Vertheilung dieser Gebühren an die einzelnen Examinatoren von Unserem Ministerium des Innern jeweils Anweisung erhalten wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Wiedererrichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Appenweyer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten v. M. Nr. 428 die Wiedererrichtung der früher bestandenen Posthalterei und Posterpedition zu Appenweyer, Oberamts Offenburg, sowie die Distanzbestimmung derselben

bis Offenburg auf eine halbe Post,
bis Achern auf eine Post, und
bis Kehl auf eine Post

gnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Einrichtung wird, so weit es die Ablösung und Beförderung der Brief- und Fahrposten, sowie der Estafetten und Extraposten betrifft, mit dem ersten Mai d. J., in Ansehung der Brief- und Fahrposterpedition aber mit dem ersten Juli d. J. in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe den 18. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Schiltach und Wolfach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in der Stadt Schiltach, Berzirksamts Hornberg, sowie in der Stadt Wolfach, Bezirksamts Wolfach, gnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Post-Expeditionen werden mit dem 1. Mai dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 8. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen Ferdinand von Traitteur zu Bruchsal die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Heiligkeit dem Pabste ihm verliehene Civil-Kommandeur-Kreuz des St. Gregor's-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Stech zu Flinsbach, Amts Nekarbischoffsheim, in höchster Anerkennung seiner ausgezeichneten fünfundzwanzigjährigen Dienstführung die kleine goldene Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den als Amtschirurgen nach Constanz bestimmten Amtswundarzt Fischer in Singen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Amtswundarzt Fay zu Schönau das erledigte Amts-Chirurgat Stockach,

dem Amtswundarzt Lugo in St. Peter das erledigte Amtschirurgat Bretten und

dem Amtswundarzt Kiefer in Schwetzingen das erledigte Amtschirurgat Emmendingen zu übertragen,

den Forstkandidaten Karl Erdelmeier zum Hofforstamts-Gehilfen zu ernennen,

den Postamts-Officialen Karl Heßlöhl zu Stockach als ersten Officialen zum Oberpostamt Carlsruhe zu versetzen, und die hierdurch erledigte Officialen-Stelle bei dem Postamt Stockach dem Postpraktikanten Friedrich Harrer zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Präsentation der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domainen-Kanzlei für den Pfarrer Hapt in Mimmenhausen auf die Pfarrei Salem, und

die Fürstlich Leiningenschen Präsentationen für den Pfarrer Hubertus Hubert zu Hundheim, Amts Wertheim, auf das erledigte Frühmeßbeneficium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, und für den Pfarrer Pfisterer zu Neckarburken auf die erledigte evangelische Pfarrei Groseicholzheim.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Reininger von Triberg, dermals in Neckarbischoffsheim, und durch Beschluß vom 17ten desselben Monats dem Rechtspraktikanten Franz Mohr zu Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt werden.

Den Candidaten der Pharmarcie Eduard Probst von Pfullendorf und Ludwig Braun von Lahr ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) das Physikat Salem, womit eine Besoldung von 400 fl. und ein Pferdsfourrage-Aversum von 120 fl. verbunden ist;

b) das Amtschirurgat Schwetzingen, das als normalmäßige Besoldung 130 fl. und als Pferdfourrage-Aversum 120 fl. erträgt;

c) das Amtschirurgat St. Peter, im Landamt Freiburg, mit gleichem Ertrag wie ad b, und mit der Befugniß eine Handapotheke zu halten.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben gedachten drei Stellen bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Dietrich ist die evangelische Pfarrei Edingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 1259 fl. 36 kr., worauf jedoch eine Schuld im Gesammtbetrag von 339 fl. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in so weit als sie nicht aus den Interimsrevenuen getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 622 fl. 48 kr., worauf eine Kriegsschuld von 37 fl. 44 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des inzwischen am 30. Merz d. J. mit Tod abgegangenen Pfarrers Balthasar Goldmaier ist die katholische Pfarrei Ubstadt, Ober-Amts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Zehnten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 390 fl. 1 kr., zu dessen successiver Tilgung dem Pfründniesser durch Beschluß vom 27. September 1834 ein Provisorium von zehn Jahren bewilliget worden ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um die obengenannte Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Rothweiler auf die Pfarrei Lauf, Amts Bühl, ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 620 fl., größtentheils in Geldfixum, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Adam Heinemann auf die Pfarrei Schwaningen ist die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in zwei Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 21 fl. 52 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. April 1837.

Bekanntmachungen.

Den Ausschlag der Beiträge zur Generalbrandkasse für das Jahr 1836 betreffend.

In dem verflossenen Jahr 1836 haben die vier Kreisregierungen zusammen 287,850 fl. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwandes für Einschätzungs- und Katasterkosten und der Gebühren der Brandschadentaxatoren, so wie zur Bestreitung der Passivzinse und dessen, was für 1835 zu wenig umgelegt worden ist, wäre eine Umlage von 800,419 fl. 19½ kr., somit beiläufig 24⅔ kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, so sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

zehn Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10. Jänner 1836 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1836 statt gefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug so weit thunlich noch im Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse längstens bis 1. Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 21. April 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Errichtung einer Posterpedition und einer Posthalterei zu Leopoldshafen betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. v. M. Nr. 430 ist zu Leopoldshafen eine Posterpedition sowie eine Posthalterei errichtet worden, deren Distanzen

bis Carlsruhe auf Drei viertel Post und

bis Graben auf Drei viertel Post

bestimmt sind.

Sowohl diese Posterpedition, als wie auch die hiervon getrennte Posthalterei werden mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 21. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Pfarrer Rimmele zu Rust in den dortigen Armenfond 3 Sester Geländ, taxirt auf 373 fl.,

die ledige Crescentia Irslinger in Triberg:

a) in den Wallfahrtskirchen-Fond daselbst 100 fl.

b) in den Filialkirchen-Fond daselbst 50 fl.

c) in den Local-Armenfond daselbst 152 fl. 26 kr.

d) zum Bau einer Kapelle auf dem neuen Begräbnißplatze 50 fl.

Magdalena Dorner zu Amoltern in den dortigen Armenfond 100 fl.

Katharina Vogel, Ehefrau des Gervas Troxler allda, in den dortigen Kirchenfond 90 fl.

ein Ungenannter in Waldshut in den dortigen Schulfond 150 fl.,

Katharina Boller Wittwe zu Oberlauchringen in den dortigen Kirchenfond 400 fl.

Freiherr Johann Nepomuk von Reichenstein zu Karlsruhe in den Kirchenfond zu Säckingen 100 fl.,

Mathias Kaltenbachs Erben zu Hinterzarten:

a) in den dortigen Armenfond 100 fl.,

b) in den Armenfond zu Steig 50 fl.,

die Jakob Haberthür'schen Eheleute von Breitenbach (Cantons Solothurn), gegenwärtig bei ihrem Sohne Pfarrer Haberthür in Todtnau 50 fl.,

Maria Simon, Wittwe, zu Todtmoos-Prestenberg, in den Schulfond zu Todtmoos-Rütte 50 fl.

Johann Baptist Mutter zu Todtmoos-Prestenberg:

a) in den Kirchenfond zu Todtmoos 25 fl.,

b) in den Schulfond zu Todtmoos-Rütte 25 fl.

Meinrad Troll auf Fürstenberg für arme Schulkinder daselbst 40 fl.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Würtembergischen Oberstlieutenant von Faber du Faur in Ludwigsburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei dem Lyzeum zu Constanz angestellten Professor Bleibimhaus die Stelle eines Registrators bei der Regierung des Seekreises zu übertragen;

den bei der Regierung des Unterrheinkreises angestellten Registrator Schonhardt wegen Kränklichkeit einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Götz zu Freiburg die Stelle eines Registraturgehilfen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu verleihen;

dem Stadtkaplan Franz Anton Lederle zu Waldkirch die erledigte katholische Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, und

dem Pfarrkuraten Michael Bohlinger zu Eisenthal, Amts Bühl, die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastadt, zu übertragen.

Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Pfarrers Franz Simon Walzenbach zu Reicholzheim, Amts Wertheim, auf die katholische Pfarrei Dörlesberg im nämlichen Amtsbezirk hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Joseph Engelhardt von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann Helbing von Lahr hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Pensionirung des Amtswundarztes Fischer kam das Amtschirurgat Constanz mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Da die bisher provisorisch besetzte evangelisch protestantische Pfarrei Kirchheim, im Dekanat Oberheidelberg, wieder definitiv besetzt werden soll, so wird solche mit einem Competenzanschlag von 1553 fl. 33 kr. ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Fürstlich Leiningenschen Geheimen-Raths und Stadtpfarrers Michael Ludwig Schmitz ist die katholische Stadtpfarrei Walldürn mit einem beiläufigen Jahresertrag von 3400 fl. in Geld, Naturalzinsen, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, drei ständige Vikare zu verköstigen und jeden der-

selben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein wegen Kriegskosten auf dieser Pfarrei haftendes Schuldenkapital von 900 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

An der Dom- oder Münsterpfarrei zu Freiburg sind die längst erledigten, in ihrem Einkommen nunmehr verbesserten zwei Beneficien der Brunnerschen Stiftung wieder zu besetzen. Beide Brunnerschen Beneficiaten sind zur Mitaushilfe in der Seelsorge verpflichtet. — Der erste von ihnen hat nebst freier Wohnung eine Besoldung von 698 fl. 41 kr., der zweite, welcher als Cooperator im Pfarrhofe zu wohnen und dem Pfarrektor ein billiges Kostgeld zu bezahlen hat, bezieht als Besoldung 643 fl. 53 kr. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegenden Pfründen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte St. Ulrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen, Amts Stockach, deren verbessertes Einkommen in Geld, Naturalien und Güternutzungen nunmehr 500 fl. beträgt, soll wieder besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Stotzingischen Vormundschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 2. März 1837 der pensionirte Hofgerichtsrath Weber in Mannheim,
" 10. " " der Obereinnehmer Willmann in Emmendingen,
" 13. " " der Domänenverwalter Gläß in Baden.
" 21. April " der Oberhofgerichtskanzler Wedekind in Mannheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die halben Kronenthaler von den meisten Nachbarstaaten gänzlich außer Curs gesetzt worden sind, haben Wir Uns überzeugt, daß mit Beibehaltung ihres bisherigen Curs-Werthes von 1 fl. 21 kr. sehr wesentliche Nachtheile für das Großherzogthum verbunden seyn würden.

Diese Nachtheile können indeß schon durch Herabsetzung des Curs-Werthes auf 1 fl. 20 kr. beseitigt werden, da nach angestellten Untersuchungen ein halber Kronenthaler im Verhältniß zu den ganzen Brabanter-Thalern vollkommen diesen Werth hat.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Curs-Werth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht cursfähig sind, werden bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2 Unserer Verordnung vom 6ten dieses auch hinsichtlich der nicht cursfähigen Viertels-Kronenthaler.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. April 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom Heutigen, die Abwürdigung der halben Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1) die Großherzoglichen Ober- und Bezirks-Aemter haben für die unverzügliche Bekanntmachung der Verordnung in allen Gemeinden ihres Bezirks, die Großherzoglichen Kreis-Regierungen für die gleichbaldige Publication durch die Anzeige-Blätter Sorge zu tragen.

2) Alle Großherzoglichen Bezirkskassen, denen — wie den Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern — untere Erhebungsbehörden untergeben sind, haben diese zur gleichbaldigen Auflieferung der in ihren Kassen vorfindlichen halben Kronenthaler zu 1 fl. 21 kr. anzuweisen.

3) Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Empfang des Regierungsblattes bei ihnen selbst vorfindlichen halben Kronenthaler aufzunehmen.

4) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse an eine andere Kasse abzuliefern pflegen, haben die nach Satz 3 bei ihnen vorfindlichen halben Kronenthaler sogleich, und im Fall sie selbst noch nach Satz 2 Auflieferungen unterer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, binnen acht Tagen mit diesen Auflieferungen an die Kasse abzusenden, der sie sonst ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten dafür Bescheinigung nach dem seitherigen Curswerthe von 1 fl. 21 kr.

5) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse nicht an andere Kassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Satz 3 verzeichneten halben Kronenthalern der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen und von ihr die Abgangsdekretur zu 1 kr. per Stück zu gewärtigen.

Carlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Gemeinden, die über Uebersichte an ihre unsere Kasse abzuführen pflegen, haben die nach-Tag 3 der dieser Verfügung beiliegenden Formenbuchs Folgend, und im Fall sie selbst noch nach Tag 2 Zufüllungen unserer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, Einen oder Zwei mit diesen Zufüllungen an die Kasse abzuführen, ehe sie somit ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten extra Belohnung nach dem letzteren Quantum von 1 fl. 21 kr.

5) Gemeinden, die ihre Uebersichte nicht an unsere Kassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Tag 3 verzeichneten halben Frauenmalern der vorgelegten Verhörte die Zusätze zu machen und von ihr die Abgangsbeleg zu 1 kr. per Stück zu verrechnen.

Karlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Gärtl.

Vdt. Pfeiffinder.